

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 148.

Freitag den 28. Mai.

1869.

### Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 30. vor. Monats verfügt hat, daß die Wahl zur II. Kammer der Ständeversammlung am 4. Juni I. J. erfolgen soll, so wird zur Nachachtung für die Stimmberechtigten hierdurch bekannt gemacht, daß die Abgabe der Stimmzettel

für den ersten hiesigen Wahlkreis auf dem Rathause in der sogenannten Richterstube,

für den zweiten hiesigen Wahlkreis im Saale der Gesellschaft Tunnel, Rosstraße Nr. 12,

für den dritten hiesigen Wahlkreis in dem Saale der Centralhalle

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags punct 3 Uhr stattfindet.

Als Wahldeputirte haben wir

für den ersten Wahlkreis Herrn Stadtrath Alexander Schilling und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Wilhelm Hempel,

für den zweiten Wahlkreis Herrn Stadtrath Rudolph Hesler und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Dr. Clotar Müller,

für den dritten Wahlkreis Herrn Stadtrath Dr. Otto Günther und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Leopold Franke ernannt.

Der erste Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Die ganze innere Stadt und von den Vorstädten folgende Straßen: Bahnhofstraße, Berliner Straße, An der alten Burg, Kurzgässer Straße, Am Exercierplatz, Georgenstraße, Gerberstraße, Vor dem Halle'schen Thore, Wöhres Platz, Neue Straße, Bachhofgasse, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße, Wintergartenstraße.

Der zweite Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Ostlicher Theil: Antonstraße, Blumengasse, Carlstraße, Dörrienstraße, Dresdner Straße, Egelsee, Eisenbahnstraße, Felixstraße, Gartenstraße, Gellerstraße, Gerichtsweg, Grimma'scher Steinweg, Hospitalstraße, Inselsstraße, Johannisgasse, Kirchstraße, Königstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Marienstraße, Mittelstraße, Poststraße, Querstraße, Ransches Gäßchen, Rudnitzer Straße, Rosplatz, Salomonstraße, Schützenstraße, Am Täubchenweg, Lauchaer Straße, Thalstraße.

Südlicher Theil: Bauhofstraße, Bayrischer Platz, Bosenstraße, Brüderstraße, Carolinenstraße, Dößener Weg, Friedrichstraße, Glockenstraße, Vor dem Hospitalthore, Im Johannisthal, Königsplatz, Kohlenstraße, Lindenstraße, Lösniger Weg, Nüruberger Straße, Rosplatz, Rosstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Leichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Waisenhausstraße, Weberstraße, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthore.

Der dritte Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Westlicher Theil: Alexanderstraße, Alter Amtshof, Auenstraße, Canalstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannstraße, Färberstraße, Am Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Freystraße, Gustav-Adolph-Straße, Kleine Leibnizstraße, Lessingstraße, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Naundörfchen, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowskystraße, Promenadenstraße, Quaistraße, Ransdorfer Steinweg, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Waldstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

Südlicher Theil: Albertstraße, Bayrische Straße, Brandvorwerksstraße, Brandweg, Braustraße, Kleine Burggasse, Elisabethstraße, Emilienstraße, Flohplatz, Vor dem Flosthore, Hohe Straße, Körnerstraße, Lützowstraße, Mahlmannstraße, Mühlgasse, Münnigasse, Obstmarkt, Petersteinweg, Pfeilengasse, Schleusiger Weg, Sidonienstraße, Sophienstraße, An der Wasserkunst, Windmühlenstraße, Zeitzer Straße, Vor dem Zeitzer Thore.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

### Bekanntmachung.

In Zusammenhang und in Folge der neuerdings in einer Cigarettenfabrik des hiesigen Amtsbezirks vorgelkommenen Arbeits-einstellung Seiten einer größern Anzahl Arbeiter sind Versuche gemacht worden, durch Drohungen das treugebliebene Arbeiterpersonal gleichfalls zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Insbesondere ist in glaubhafter Weise zur Kenntnis des Gerichtsamts gelangt, daß ein sogenanntes „Verbot der Arbeit bei gewissen Fabrikherren“ ergangen sei. Diesen Vorgängen gegenüber macht das Gerichtsamt auf §. 73 des Gewerbegegesetzes vom 15. October 1861 aufmerksam, worin es heißt:

Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit &c. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anwendung von Strafgehalt über die Genossen, Verurkundlungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefassten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

Alle Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haben Bestrafung in Gemäßheit der Gesetze, und nach dessen Erfolg, soweit sie nicht im Amtsbezirk heimathsbangig sind, Ausweisung zu gewähren.

Leipzig, am 27. Mai 1869.

Königliches Gerichts-Amt I.

Lützendorf.

W.

### Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

Das erfreulichste Resultat der diesjährigen Reichstagssession ist einstellig die neue Gewerbeordnung, welche an die Stelle des üldenhaften Reichsgewerbegegesetzes vom vorigen Jahre tritt. Endlich haben 30 Millionen Deutsche hinsichtlich ihrer Erwerbsverhältnisse einen gemeinsamen Anhaltpunkt gewonnen und die oft wunder-

samen, dem Geiste vergangener Jahrhunderte angehörenden Bestimmungen der Particulargesetzgebung sind für immer in die Rumpelkammer geworfen. Die liberale Majorität des Reichstags hat die bei dem Bekanntwerden der Regierungsvorlage hier und da entstandenen schweren Befürchtungen beseitigt, sie hat energisch und unverdrossen die in derselben vorhandenen Böpfe nach aller Möglichkeit abgeschnitten und auf ihrer freiheitlichen Umgestaltung